



Statuten

Verein Skihaus SC Alpina

Im Sinne einer Vereinfachung sind die in den Statuten aufgeführten Bezeichnungen für alle Menschen gleichwohl anwendbar.

Art. 1 - Name und Sitz

Name und Sitz Unter dem Namen Verein Skihaus SC ALPINA (VSHA), nachfolgend VSHA genannt, besteht mit Sitz in Glarus Süd, Elm Ämpächli 5, ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 - Zweck

Zweck Der VSHA betreibt als Eigentümer das Skihaus SC ALPINA oberhalb Elm (Ämpächli), bestehend aus Ski- und Klubhaus.

Er ist gemeinnütziger Natur und politisch wie konfessionell neutral.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Mitgliedschaft Namenanteilscheininhaber, die gleichzeitig Mitglied im Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa, nachfolgend SCA genannt, sind.

Art. 4 - Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 10.00.

Art. 5 - Generalversammlung

Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des VSHA.

Die Generalversammlung wird jährlich einmal einberufen und hat innert vier Monaten nach Schluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung hat spätestens 20 Tage im Voraus im Kluborgan des SCA oder durch eine persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge seitens der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Über später eingehende Anträge kann die Versammlung nicht Beschluss fassen.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Verwalter, den Chef Infrastruktur, den Kassier, den Aktuar, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung genehmigt die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget und legt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Generalversammlung bestimmt die Ausschüttung auf dem Anteilscheinkapital für das darauf folgende Vereinsjahr.

Stimm- und wahlberechtigt sind Namenanteilscheininhaber, die gleichzeitig Mitglied im SCA als Senior oder Junior sind.

Ein Fünftel der Mitglieder des VSHA kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 6 - Vorstand

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung gewählt.

Dazu kommt der Klubhauschef, der aus dem Vorstand des SCA durch dessen Generalversammlung gewählt wird. Er besitzt gleiche Rechte wie ein Vorstandsmitglied des VSHA.

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Hauswarte können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 7 - Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben

Der Vorstand ist für die Infrastruktur und die Finanzen von Skihaus und Klubhaus zuständig, führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Art. 8 - Kompetenzen des Vorstandes

Kompetenzen

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Im Rahmen des Budgets und der ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben zeichnen der Verwalter und der Chef Infrastruktur alleine.

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Budgets.

In Notfällen kann der Chef Infrastruktur Arbeiten anordnen und erst nachträglich den Vorstand informieren.

Dringende, unvorhergesehene, nicht budgetierte Reparaturen und Unterhaltsarbeiten, die für die Betriebsbereitschaft oder die Erhaltung der Substanz der beiden Häuser unverzichtbar sind, müssen der nächsten Generalversammlung vorgelegt und begründet werden.

Der Vorstand bestimmt die Hauswarte und legt die Aufgaben des Verwalters und des Chefs Infrastruktur fest.

Der Vorstand kann Ski- und Klubhausbenutzer von der weiteren Benutzung der Häuser ausschliessen, wenn sich diese in unverantwortlicher Art und Weise gegen die Hausordnung vergangen haben.

Mitgliedern des SCA steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung des VSHA zu.

Die Übernachtungstaxen werden durch eine Kommission, bestehend aus Präsident, Kassier und Verwalter des VSHA, sowie Präsident und Klubhauschef des SCA, festgelegt.

Art. 9 - Verwaltung

Verwaltung

Der Verwalter ist für die Verwaltung des Skihauses zuständig. Er koordiniert die Arbeit der Hauswarte und regelt die Belegung.

Der Verwalter, der Chef Infrastruktur und die Hauswarte haben die Kompetenz, Personen und Gruppen, die sich nicht an die Hausordnung halten, des Hauses zu verweisen.

Der Verwalter passt die Taxen für Schulen und Gruppen selbständig der Teuerung an.

Details zur Verwaltung sind im entsprechenden Reglement aufgeführt.

Art. 10 - Infrastruktur

Infrastruktur

Der Chef Infrastruktur ist für die Infrastruktur beider Häuser zuständig, beim Klubhaus in Absprache mit dem Klubhauschef.

Details zur Infrastruktur sind im entsprechenden Reglement aufgeführt.

Art. 11 - Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

An der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind wieder wählbar.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kontrollen.

Art. 12 - Betriebsrechnung

Betriebsrechnung

Die Einnahmen der Betriebsrechnung setzen sich aus den Benutzungsgebühren und den Mitgliederbeiträgen sowie allfälligen Zuwendungen zusammen.

Überschüsse der Betriebsrechnung sind zweckgebunden. Sie müssen für bauliche Verbesserungen, Reduktion der Schulden oder als Fondseinlage für spätere Aufwendungen verwendet werden.

Die Taxen sind so anzusetzen, dass Ski- und Klubhaus sich finanziell selbst tragen.

Als Entscheidungsgrundlage dient ein Budget, welches der Vorstand der Generalversammlung vorzulegen hat.

Art. 13 - Austritt

Austritt

Der Austritt aus dem VSHA erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 14 - Rückkauf Anteilschein

Rückkauf

Der Namenanteilschein wird beim Austritt aus dem Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa vom Verein Skihaus SC Alpina zurückgekauft.

Im Rahmen des Budgets können weitere Anteilscheine zurückgekauft werden. Über die Zuweisung der weiteren Rückkäufe entscheidet der Vorstand.

Art. 15 - Vereinsjahr

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres.

Art. 16 - Statutenänderungen

Statutenänderungen

Beabsichtigte Statutenänderungen müssen mit der Einladung zur ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Statutenänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17 - Auflösung VSHA

Auflösung VSHA

Der VSHA löst sich auf, wenn sein Zweck hinfällig wird. Es bedarf hierzu eine Zweidrittelmehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung sind alle Gläubiger vorab auszuzahlen. Das restliche Vermögen wird proportional unter die Anteilscheininhaber nach Massgabe der Zahl der Anteilscheine verteilt.

Sollte der SCA nicht mehr bestehen, so geht dessen Anteil an Swiss-Ski über.

Art. 18 - Auflösung SCA

Auflösung SCA

Löst sich der SCA auf, ohne dass der VSHA seine Auflösung ebenfalls beschliesst, so wird Swiss-Ski eingeladen, ein Vorstandsmitglied für den VSHA zu stellen, damit die Interessen von Swiss-Ski gewahrt bleiben.

Sobald wieder ein von Swiss-Ski anerkannter Skiklub besteht, kann dieser den Platz des aufgelösten SCA einnehmen, sofern sich die Anteilscheininhaber des VSHA mit Zweidrittelmehrheit dafür aussprechen.

Art. 19 - Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Juli 2026 genehmigt.

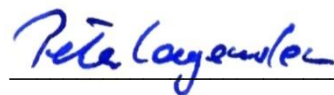
Sie ersetzen die Statuten vom 30. Juni 2023.

Der Präsident:



Reto Grimm

Der Aktuar:



Peter Langenstein